

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1797**

**VD18 90034406**

Vierter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902504](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902504)

## Vierter Abschnitt.

§. 1. Die alten Stände erklären sich, den neuern kaiserlichen Decreten in so weit zu unterwerfen, als solche mit den Landesverträgen übereinstimmen. Sie suchen wider diese Decrete, restitutionem in integrum nach. §. 2. Der König von Preußen mahnet die Städte von allen Gewaltthätigkeiten ab, §. 3. und rechtfertiget sich wegen seines Benehmens in den ostfriesischen Streitigkeiten bei dem Kaiser. Dagegen stehet der Bischof von Münster von der mit den Ständen getroffenen Convention ab. §. 4. Die Administratoren lassen wieder neu eingewilligte Schenkungen executivisch beitreiben. Dies veranlaßet Gährung, und dann einen Tumult in Norden. Die angerückte ständische Militz wird mit einem Steinregen empfangen, und zum Abzug gezwungen. §. 5. Der Fürst setzt einige Magistratspersonen in Norden ab. §. 6. Norden submittiret sich den kaiserlichen Decreten. Die Stände erkleten sich zu einem Vergleich, der Fürst aber beschehet lediglich auf die kaiserlichen Decrete. §. 7. Der König von Pohlen und der Herzog von Braunschweig ernennen den Vicekanzler Ritter und den Hofrath Köber zu ihren subdelegirten Commissarien. Die Stände reichen bei dem Reichshofrath wider die zu eröffnende kaiserliche Commission Ablehnungs- und Recusationsschriften ein, und protestiren durch ein abgedrucktes Placet wider einen von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag. §. 8. Die ausschreibenden Fürsten des westphälischen Kreises beschweren sich bei dem Kaiser, daß ihnen nicht die Untersuchungs- und Manutenz-Commission anvertrauet worden, werden aber abschläglich beschieden.

## §. I.

Aus diesen kaiserlichen Decreten, Mandaten und Patenten gehet denn die ernstliche Willensmeinung des Kaisers hervor, alle in Ostfriesland sich eingeschlichene Unordnungen abzustellen, und dem Fürsten, wider alle Eingriffe in dessen Landeshoheit seinen kräftigen Schutz zu ertheilen. Aber alle diese kaiserliche Verordnungen und Verfügungen, die in der That in vielen Stücken den Landesverträgen nicht entsprachen, änderten so wenig, als die Drohungen des sich nun ganz auf den Kaiser verlassenden Fürsten, die bisherigen Gesinnungen der alten Stände. Die ganze Ritterschaft und die Stadt Emden hielten noch fester an einander wie jemals, und hatten ohne

1723dem die angesehensten und reichsten Eingefessenen in  
 Norden, Aurich und auf dem platten Lande auf ihrer  
 Seite. Gleich in dem ersten Kaiserlichen Decrete  
 vom 18 August 1721 hieß es: „Des Herrn Für-  
 „sten Intention und Meinung, die ihm zuständige  
 „Landesregierung auf eine, der kundbaren Reichs-  
 „verfassung gemeine Art, zu führen, ist an sich ganz  
 „löblich, und soll mit Kaiserlichen Beistand zur be-  
 „hörlicher Wirklichkeit befördert werden.“ Und  
 hernach: „Ferner sollen auch die Landesstände die  
 „ostfriesischen Landesaccorden anders nicht, als der  
 „Kaiserlichen und des Reichs Hoheit, Rechten und  
 „Jurisdiction und vernünftiger guter Ordnung zwi-  
 „schen der Landesfürstlichen Obrigkeit und Unter-  
 „thanen unpräjudicirlich und unabbrüchig gebrau-  
 „chen.“ Diese Stellen, worauf das damalige Kai-  
 serliche Decret und die nachfolgenden gebauet waren,  
 sahen die Stände für das Grab ihrer ganzen Ver-  
 fassung an. Sie glaubten, daß der Fürst diese  
 Stellen zu seinem Vortheil und ihrem Nachtheil  
 anwenden, und alle Verträge üben Haufen werfen  
 würde. Die Landesverträge waren ihnen heilig.  
 Davon wollten sie keinen Schritt abweichen. Sie  
 behaupteten, daß die besondern auf beschworne Ver-  
 träge sich gründende ostfriesische Landesverfassung  
 von der allgemeinen Reichsconstitution abweiche, und  
 daß jene, nicht aber diese zur Richtschnur der Lan-  
 desregierung dienen müßten. Sie wollten also eine  
 Accordenmäßige, nicht aber eine Reichsconstitutions-  
 mäßige Regierung haben. Hierauf bestanden sie  
 um so viel mehr, weil in allen Huldigungsreversa-  
 len die Accorde als Grundfeste der ostfriesischen  
 Regierung bestätigt waren, und Fürst Georg Chri-  
 stian sich ausdrücklich erklärt hatte, niemals einige  
 Kayserliche Mandate wider die Accorde auszu-  
 brin-

bringen (z). Sie wollten sich daher den Kaiser-<sup>1723</sup>lichen neuern Decreten nur in soweit submittiren, als solche mit den alten Kaiserlichen Decreten und mit den andern Landesverträgen übereinstimmten. Zu dem Ende hegten sie auch zu dem Kaiser das Zutrauen, daß sie bei ihren alten Rechten, Gebräuchen und Verträgen beschirmt werden würden. Nach dieser Erklärung glaubten sie nicht, daß sie den gehäßigen Namen der Renitenten verdienten, und suchten nun wider die Kaiserlichen Decrete restitutionem in integrum nach (a).

## §. 2.

Unter dessen blieb alles auf dem alten Fuß. Die Stände willigten zu den dringendsten Ausgaben immer Schatzungen ein, und der Fürst versagte dazu seine Genehmigung. Die Administratoren nahmen nun wieder zu executivischen Mitteln zur Beitreibung der Schatzungen ihre Zuflucht. Sie requirirten, wie vorhin, den Oberstlieutenant Fridag, ihnen durch ein Commando die starke Hand zu bieten. Wie dieser ohne Erlaubniß seines Königs es nicht wagen durfte, die Execution zu vollziehen: so wandten sich die Administratoren unmittelbar an den König von Preußen, und baten zu Folge der getroffenen Convention um den Königl. Schutz. Der König rieth durch ein Cabinersschreiben vom 26 Oct. diese militairische Execution ihnen ab. „Es lieget vor Augen — heißt es unter andern darin — was die letzte wiewohl ohne Unsere Approbation geschene Execution für schädliche

M 5

„Wir“

(z) Brenneisen T. 2. p. 385.

(a) Species facti p. 10. und accordenmäßige Justification der Stände in puncto submissionis salvis pactis, p. 11.

1723, Wirkung gehabt, und wie dadurch der Kaiserliche Hof zu solcher wider euch gefassten Resolution Anlaß genommen. Sollte ihiger Zeit wieder zu einer solchen Execution geschritten werden, so ist nichts anders zu vermuthen, als daß die Sache dadurch von neuem verderben, wo nicht gar desperat gemacht, und alsdenn noch mit weit härteren Verordnungen, als vorhin, in euch gedrungen werde (b). Der König fand überhaupt nicht gerathen, bei den ihigen Coniuncturen die Stände wider die harten Kaiserlichen Decrete zu unterstützen; doch gab er der Stadt Emden die Versicherung, daß er sich ihrer im Fall der Noth annehmen wollte. So heißt es in einem Cabinets-Schreiben vom 30 December. Es ist Unsere Meinung nicht, die Stadt zu abandoniren. Wir werden unsere Measures nehmen, wenn man sie angreift, oder Gewalt wider sie gebrauchen sollte. Die Stadt kann geruhig seyn, und es auf Uns ankommen lassen — und wollen Wir alsdenn mit den Generalstaaten Concert gehen (c).

Der König von Preußen hatte indessen bei dem Kaiser sein Benehmen bei den ostfriesischen Streitigkeiten und dem ferneren Aufenthalt seiner in Ostfriesland liegenden Truppen gerechtfertiget. Diese Rechtfertigung gnügte aber dem Kaiser nicht. Es ist solches daraus sichtbar, daß unter dem 10 August des folgenden Jahres 1724 wider den König, als Churfürsten von Brandenburg, ein Mandatum arctius erlassen wurde. Auch hatte der Churfürst von Cöln und Bischof von Münster, Clemens August,

(b) Landschaftl. Acten.

(c) Emden Acten.

gust, die mit den Ständen erneuerte Convention 1724 und die executivische Beitreibung der Subsidien-gelder durch eine dem Reichshofrath am 31 Oct. eingereichte Vorstellung justificirt. Dem Fürsten gelang es indessen, nach einigen Unterhandlungen, den Churfürsten von Cöln auf seine Seite zu bringen, und ihn zu bewegen, dem jüngsten Kaiserlichen Pönalrescripte zu geleben. Diese mit dem Fürsten getroffene Vereinbarung wurde von dem Churfürsten in Münster am 21 Febr. 1724 unterschrieben. Ich rücke die Hauptstelle hier ein: „Es versprechen  
„Sr. Churf. Durchl. als Bischof von Münster, daß  
„Sie aus Respect gegen Sr. Kais. Majestät und  
„zur Cultivirung aller guten nachbarlichen Freund-  
„schaft und guten Vernehmens mit Sr. Hochfürst-  
„lichen Durchl. zu Ostfriesland inskünftig denen  
„allerhöchst besagten Kaiserlichen Verordnungen ge-  
„geben, sich des Conservatorii für die ostfriesischen  
„Landesstände, für die Deputirten und Administra-  
„toren, wie auch der darauf gerichteten Conventio-  
„nen niemals bedienen, sondern sich derselben gänz-  
„lich begeben, auch sich der ostfr. Landesständen in  
„denen zwischen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfries-  
„land und ihnen vorschwebenden Streitigkeiten, auf  
„keine Weise annehmen, sondern solches alles Sr.  
„Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Entscheidung  
„überlassen werden. — Hingegen versprechen Sr.  
„Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland, daß sie von  
„ihrer wider höchstbesagte Sr. Churfürstl. Durchl.  
„zu Cöln, als Bischof zu Münster, wegen von Ihro  
„gehobener Schug- und Subsidien-gelder erhobener  
„Klage und darauf erkannten Kaiserlichen Rescripte  
„aus besonderer Consideration — *ratione praeteriti*  
„abstehen, und darin bei dem Kaiserl. Reichs-  
„hofrath nicht weiter urgiren wollen. Immassen  
„den

1724, „denn Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland von  
 „solcher Klage ratione praeteriti völligen Abstand  
 „thun — (d).“ Sehr leicht konnte der Fürst von  
 dieser Klage und dem Kaiserlichen Rescripte wegen  
 Wiederbezahlung der beigetriebenen Subsidiengelder  
 Abstand thun, weil diese Gelder nach dem Kaiserl.  
 Rescripte nicht zu der fürstlichen Domainencasse  
 fließen, sondern der ständischen landschaftl. Casse  
 zurückbezahlet werden sollten. So hatte denn nun  
 der Churfürst von Cöln als Bischof von Münster  
 sich des Conservatorii förmlich begeben. Von  
 Münster konnten also die Stände auf keinen Schutz  
 mehr rechnen.

## §. 4.

Die von den Ständen eingewilligten Schatzungen waren es vorzüglich, welche die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Ständen so nährten, daß das Mißverständniß in eine Verbitterung ausbrach. Die Behauptung der Stände, daß der Fürst seine Zustimmung zu den auf öffentlichen Landtagen eingewilligten Schatzungen nicht versagen könnte, und dann die so sehr dringenden Ausgaben besonders zum Behuf des der Stadt Emden anvertrauten Deichbaues, und zur Befriedigung des Königes von Preußen und der Kaiserl. Salvogarde, veranlaßten die Administratoren, die Schatzungen durch ihre Hebungsbediente, dem fürstlichen Widerspruch (e) ohn-

(d) Der Vergleich ist abgedruckt in der Anweisung von der Garantie der Krone England und der Generalstaaten p. 36 — 38. und in der Anweisung von dem fürstlichen Erbeigenthum an Emden p. 55.

(e) So rescribirete unter andern am 17 Febr. 1724 der Fürst: Wenn Schatzungen ordentlich eingewilligt.

ohnerachtet beizutreiben. Sie bedienten sich nun,<sup>1724</sup> da der Oberstlieutenant von Freitag kein Commando hergeben durfte, der ständischen oder Emdischen Truppen. Da so viele Eingefessene der beständigen Auflagen müde waren, so gewann der Fürst immer mehrern Anhang. Die schlimmste Gährung war in der Stadt Norden. Der Amtsverwalter Johann Diderich Kettler (f) und der Bürgermeister Ludwig Wanckebach arbeiteten eifrig für den Fürsten; dagegen hielten die Bürgermeister Engelbert Kettler und Johann Laurenz Palms, (letzter war selbst Administrator,) und die übrigen Magistratspersonen es mit den Ständen und Administratoren.

Am

williget und nützlich verwandt werden; so werden Wir deren Bezahlung nicht hindern: bei solchen unordentlichen und landesverderblichen Wesen aber müssen Wir thun, was das Uns von Gott anvertraute Amt mit sich bringet. Und Wir verbleiben euch reservatis reservandis mit Gnaden gewogen. So lautete in dieser Epoche immer der Schluß aller Rescripten.

(f) Dieser war vorhin ein eifriger Patriot. Er hatte sich als damaliger Bürgermeister in Norden wider die Einführung einer neuen Policynordnung gesträubet. Auch hatte er sich der Introduction des von dem Fürsten zum Drosten ernannten Edzard Adolf von Polmann widersezet. Deshalb wurden er und der Rathsherr Johann Nedlef Koch ihrer Bedienungen 1691 entsezet. Sie wurden aber auf Anhalten der Stadt Norden durch ein hofgerichtliches Erkenntniß, weil sie ohne rechtliche Form und ungehört abgesezet waren, nach Anleitung des 26 Artikels des osterhusischen Vergleichs wieder restituiret. (Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 27. 31.) Nachher söhnte er sich mit dem Fürsten wieder aus. Als Amtsverwalter hat er stets die fürstliche Autorität wider alle Eingriffe zu behaupten gesucht.



1724 Am 4 März versammelte sich der Magistrat mit den qualificirten Bürgern, um Deputirte auf den bevorstehenden Landtag zu ernennen, und sich über die Instructionen, die sie den Deputirten ertheilen wollten, zu berathschlagen. Mittlerweile fanden sich, man sagt auf Anstiften des Amtsverwalters Kettler und des Bürgermeisters Wenkebach, der Pöbel und auch unter demselben einige angesehenere Bürger vor dem Rathhause ein. Bürgermeister und Rath waren zu ohnmächtig, dieses zusammen gelaufene Volk aus einander zu jagen. Sie gaben gute Worte, und ließen vier Deputirte auf die Rathsstube kommen. Diese verlangten, daß der Magistrat sie von den unleidlichen Schatzungen befreien sollte. Wie der Magistrat ihnen aber vorstellte, daß solches nicht in seiner Macht stünde, und ihnen rieth, darüber bei dem nun bevorstehenden Landtage mit einer dringenden Vorstellung einzukommen: so ließen sie sich durch Zureden besänftigen, und gingen allmählig aus einander. Vom Rathhause traten die Bürgermeister und Rathsverwandten nach damaligen beständigen Gebrauch in das Weinhaus ein. Nur der einzige Bürgermeister Wenkebach ging vorbei, und nach seinem Hause. Noch saßen Bürgermeister und Rathsherrn gegen sieben Uhr treulich zusammen, wie ein großer Lärm, und ein lautes Geschrey Trop! Trop! Trop! (ein dort gewöhnlicher Ausruf, um schleunig das Volk zu versammeln,) sie in ihrer Ruhe störte. Ein gemeiner Kerl hatte ein altes Faß sich vor den Leib gebunden, und bediente sich desselben statt einer Trommel. Nun war der Auflauf allgemein. Ehe sich der Magistrat besinnen konnte, hatte schon der zusammen gelaufene Pöbel vor dem Hause eines ständischen Deputirten Gewaltthätigkeiten verübet. Der Magi

Magistrat sandte einen Stadtdiener an den Bürger-<sup>1724</sup>meister Wenkebach — er hatte damals das Präsidium — und ließ ihn ersuchen, so fort sich bei ihnen in das Weinhaus einzufinden. Wie er solches ablehnte, ließ der Magistrat die sechs Oberofficiere zu sich kommen. Diese ließen die sechs Rotten sofort in die Waffen treten, besetzten das Rathhaus, jagten den Pöbel aus einander und stellten die Ruhe bald wieder her. Wie nun an dem folgenden Tage der Bürgermeister Wenkebach den fernern Aufbot der Bürgerschaft zu hintertreiben suchte; so sandte der Magistrat einen Eilboten nach Emden, und bat sich bei dem Administrationscollegio ein Commando von der ständischen Miliz aus. Der Capitain Andree stand damals mit 120 Mann zur Beitreibung der Schatzungen in der Nähe. Dieser rückte am 6 März auf Ordre der Administratoren nach Norden hin. So wie er gegen vier Uhr des Abends schon in der Nähe der Stadt war, lief das Volk wieder zusammen, und versammelte sich vor der Thüre des Bürgermeisters Wenkebach. Dieser munterte, wie die Sage ging, das Volk auf, den Capitain Andree mit Gewalt zurück zu treiben. Gleich wurden die Straßen aufgerissen. Mit einem Steinregen wurde die ständische Miliz bewillkommen. Der Capitain ermahnte erst das ungestüm andringende Volk sich ruhig zu halten, und dann drohte er. Wie so wenig seine Ermahnungen als Drohungen etwas fruchten wollten, ließ er Feuer geben. Einer blieb auf der Stelle, einige andere wurden verwundet. Nun erhielt er Luft. Er marschirte ungehindert weiter und postirte sich vor dem Rathhaus. Der wiederum, mit Ausschluß des Bürgermeister Wenkebachs in dem Weinhause versammelte Magistrat, ließ das Rathhaus eröffnen,  
und

1724 und quartirte den Capitain mit seiner ganzen Mannschaft auf dem Rathhause ein. Die Nacht hindurch war alles ruhig. Wie des andern Morgens der ganze Magistrat und die qualificirte Bürgerschaft wieder auf dem Rathhause versammelt war, rottete sich abermals das gemeine Volk — von ständischer Seite wird es immerhin Canaille, von fürstlicher Seite die löbliche Bürgerschaft genannt — zusammen. Es eröffnete mit Gewalt die Thüren und drang sich in die Rathsstube hinein. Schelme, Verräther, Mörder waren die Titel, womit der Magistrat begrüßet wurde. Die Bürgermeister Palms und Kettler besonders wurden von allen Seiten so beklemmet, daß sie kaum im Stande waren, Othem zu holen. Nur die Furcht vor den anwesenden Soldaten hielt den Pöbel zurück, Hand an sie zu legen, oder gar sie zu ermorden. Man verlangte, daß die ständischen Soldaten so fort mit Zurücklassung ihres Gewehrs abziehen sollten; den Capitain aber wollten sie durchaus als Arrestant behalten. Die auf dem Rathhause gegenwärtige qualificirte Bürgerschaft und andere hinzugekommene angesehene Bürger glaubten, daß durch den Abzug der ständischen Miliz die Ruhe nur wieder hergestellt und ein unfehlbares Blutbad vermieden werden könnte. Hierin stimmte auch der Magistrat mit ein. Auf Zureden desselben ließ sich der Capitain Andree bewegen, seine Leute wieder abzuführen. Dies geschah noch an demselbigen Tage. Nach Abzug der ständischen Miliz drang der Pöbel in das Haus des Deputirten Schröders, zerschmetterte und vernichtete alles, was er darin vorfand, warf dem Bürgermeister Kettler die Fenster ein, und wollte den Unfug weiter treiben, ließ sich aber durch vernünftiges Zureden wohlgesinnter Bürger und

und besonders der beiden Prediger besänftigen. So<sup>1724</sup> war denn alles wieder ruhig (g).

## §. 5.

Das ständische Commando war von dem Magistrat nach Norden eingeladen. Es läßt sich also leicht erachten, daß der Fürst um so viel mehr dieses ungnädig aufgenommen habe, weil er schon lange vorher mit dem Betragen des Magistrats sehr unzufrieden gewesen. Zwischen dem Magistrat und der fürstlichen Canzellei schwebten beständig Streitigkeiten vor, indem die Canzellei die Gerechtigkeiten der Stadt und besonders die Jurisdiction des Magistrats einschränken wollte. Zur Aufrechthaltung ihrer städtischen Privilegien trafen Bürgermeister und Rath am 3 Febr 1717 eine schriftliche Vereinbarung. Hierin heißt es zuletzt: „Weil wir „nicht unbillig in Sorgen stehen, es werde die Hof- „Canzellei more solito, weil unsere und der Stadts- „Jura einige Jahre her auf alle Art und Weise „haben gekränkert werden wollen, uns desfalls — Sie hatten einen Kerl in 5 Gulden Brüche condemniret, womit die Canzellei unzufrieden war — „einige Verdrießlichkeiten und Kosten machen; so „haben wir zur Maintenirung unserer in den Landesverträgen uns zu gute verordneten Jurisdiction „und festgesetzten Rechte, uns dahin verbunden und „vereiniget, daß wir wider alle zu besorgende Insulten und offenbare Kränkungen unserer Rechte „und Jurisdiction dergestalt verwahren werden, daß „wir

(g) Der Stadt Norden gründliche Anweisung, daß zwei Bürgermeister aus unerheblichen Ursachen ungehört ihrer Bedenungen entsetzt seyn. Besonders p. 61 63.

1724 „wir nicht allein jederzeit mit einander festen Fuß  
 „halten, von Niemanden uns trennen, Mann vor  
 „Mann stehen, und wenn Jemand allein von uns  
 „sollte angegriffen werden, alsdenn conjunctim zu-  
 „treten, und die Sache mit einander ausführen,  
 „sondern auch mit einmüthiger Anrufung der Hülfe  
 „der Herrn Landesstände uns und unsern Nachkom-  
 „men in unsern Aemtern, es sey auch in welchem  
 „Stück es wolle, nichts präjudicirliches einreißen  
 „lassen wollen; ja was etwan zum Nachtheil unse-  
 „rer Jurium und Jurisdiction von unsern Vorfah-  
 „ren vi, clam aut praecario möchte eingerissen seyn,  
 „wollen wir von nun an mit Hülfe der Stände ein-  
 „müthig, wie es redlichen Eid und Pflicht beobach-  
 „tenden Bürgermeistern und Rath eignet und ge-  
 „bühret, auf alle Wege zu redressiren uns außer-  
 „stens gestiffen seyn lassen. Zu mehrerer Versiche-  
 „rung haben wir dieses schriftlich aufgerichtet, und  
 „vermitteltst leiblichen Eides, so wahr uns jedem  
 „Gott helfen wolle, nebst eigenhändigen Unterschrif-  
 „ten hiemit bekräftiget (h).“ Wie sehr der Magi-  
 strat wider das fürstliche Ministerium eingenommen  
 gewesen, ist aus dieser Vereinbarung ersichtlich.  
 Die wechselseitige Abneigung vergrößerte sich vor-  
 züglich in dem Jahre 1721, wie der Magistrat den  
 an der St. Andreaskirche stehenden Thurm (i) eigen-  
 mächtiger Weise und wider Willen des Fürsten ab-  
 brechen

(h) Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 59.

(i) Bei der Kirche standen anfänglich drei Thürme.  
 Der eine stürzte 1622 von selbst ein. Eilsen. ad  
 ann. 1622. Der andre wurde 1701 ebenfalls wider  
 Willen des Fürsten abgebrochen. Gründliche An-  
 weisung von dem Erbeigenthum des Fürsten an  
 Emden p. 157. und der dritte stand denn noch bis  
 zu den Jahren 1721.

brechen ließ. Das Mauerwerk dieses alten schon 1724  
1788 erbauten Thurms war 126 Fuß hoch. Vor-  
mals hatte dieser Thurm eine hohe Spitze, die den  
Schiffen zum Pharus diente. Diese war 1531  
in der Balthasarischen Fehde abgebrannt. Der  
Magistrat war der Meinung, daß dieses alte Ge-  
bäude der Stadt wegen des Unterhalts lästig wäre,  
und aus dem Verkauf der Steine ein großer Vor-  
theil gezogen werden könnte. Er hielt sich daher  
mit Zuziehung der ganzen Bürgerschaft berechtigt,  
den Thurm zu schleifen. Dagegen wollte der Fürst  
den Thurm, als eine Antiquität, erhalten. Der  
Fürst nahm dieses eigenmächtige Verfahren des  
Magistrats um so vielmehr ungnädig auf, weil von  
dem gehofften Gewinn wenig oder gar nichts heraus-  
kam (k). Zu dieser Zeit nahm vorzüglich die Stadt  
Norden an den Streitigkeiten zwischen dem Fürsten  
und den Ständen den wärmsten Antheil. Der  
Amtsverwalter Kettler und der Bürgermeister Wen-  
tebach eiferten für den Fürsten, der übrige ganze  
Magistrat und die qualifizierte Bürgerschaft hielten  
es mit den Ständen. Da nun der gemeine Mann  
in Norden sich gegen die so häufig von den Ständen  
ausgeschriebenen Schakungen sträubte: so fand der  
Amtsverwalter Kettler immer mehrern Anhang.  
Dadurch kam denn nicht selten der Magistrat in das  
N 2 Gedrån.

(k) Funks Chronik 8 Theil p. 317. und landschaft-  
liche Acten. Der Sage nach soll entweder dieser  
oder der 1701 abgebrochene Thurm im Weinhaufe  
verzehret seyn. Ist dem so, so folgte der Magi-  
strat dem Beispiel der Königin Cleopatra. Diese  
ließ ihre kostbare Perle in Essig auflösen, und ver-  
zehrete sie auf einmal, warum sollte denn der Ma-  
gistrat nicht befußt gewesen seyn den minder kost-  
baren Stadtschurm in Branntwein und Wein auf-  
lösen zu lassen? Über die alte Note bin ich  
in der gemeinnützigen Magaz. für  
für Ostfriesland in dem 4ten Bande  
S. 136. et seq. von dem eig. Thurm  
kennet auch in der p. 161. aber nicht  
Nelle in der Antik. bis S. 161. & sey  
janzigstfertig.

1724 Gedränge. Im Decemb. 1722 trieb der Pöbel in Norden vielen Unfug, und rieb sich auch besonders an den Magistratspersonen. Diese zu schützen, sandte das Administrationscollegium ein Detachement der Emder Garnison nach Norden. Dadurch wurde die Ruhe in der Stadt wieder hergestellt. Der Fürst sahe dieses Verfahren der Administratoren als einen Eingriff in seine Oberbotmäßigkeit an, und machte ihnen den fiscalischen Proceß, welcher indessen nach gesuchten Remissorialen an das Hofgericht niedergeschlagen wurde (1). Daß nun der Fürst den Einfall des Capitain Andree in Norden, und das dadurch vergossene Blut habe ahnden wollen, läßt sich leicht erachten. Auf dem Landtage am 16 März, ließ der Fürst den Ständen anzeigen: „Da es Unser von Gott Uns anvertraute Amt erfordert, Unsern getreuen Unterthanen wider solche in Norden begangene Frevelthaten Schutz und Schirm zu schaffen, und solche Freveler und Verächter Gott und menschlicher Geseze gebührend zu strafen; so werden Wir auch darunter das nöthige beobachten: zweifeln auch nicht, daß alle und jede, so noch einige Furcht vor Gott und Menschen haben, an solchen Greueln einen Abscheu haben werden.“ Die Stände aber genehmigten das Verfahren der Administratoren. Sie erwiderten folgendes: „Weil Er. Hochfürstl. Durchl. gnädigst unverhalten ist, daß so wohl in der Stadt Norden, als anderwärts der gemeine Pöbel also von gewissenlosen Leuten angefrischet worden, daß derselbe nicht allein allerhand Insolentien verübet, sondern auch offenbare Gewaltsame, nie erhörte Räubereyen und Streifereyen angerichtet, dergestalt, daß ehrliche rechtschaffene Leute von Haus  
„und

(1) Der Stadt Norden gründl. Anweisung p. 53 - 56.

„und Hof verjaget worden, und fast Niemand die<sup>1724</sup>  
 „Heerstraße mehr passiren kann, — insonderheit  
 „aber in der Stadt Norden der gemeine Pöbel die  
 „Häuser ungescheut geplündert, und denen dasigen  
 „Pächtern lebensgefährlich gedrohet: So werden  
 „Sr. Hochfürstl. Durchl. es für keinen Eingriff in  
 „Dero Landesfürstl. Hoheit achten wollen, wenn das  
 „Collegium der Administratoren zur Sicherheit des  
 „nordischen Pachtcomtoirs und aller dasigen Einge-  
 „sessenen — einige Mannschaft dahin detachiret  
 „habe: zumalen Niemand weder in göttlichen noch  
 „weltlichen Rechten verboten, sich selbst, wenn es  
 „möglich, wider alle Bergewaltigung zu defendiren,  
 „und wird das vergossene Blut wider diejenigen,  
 „welche die Empörung des Pöbels nicht zu stillen  
 „getrachtet — zu Gott gen Himmel schreyen: Aller-  
 „massen denn Ihro Durchl. den Ständen die hohe  
 „Gnade erweisen werden, zu glauben, daß sie kei-  
 „nen Schritt zu thun gedenken, dadurch Dero Lan-  
 „desfürstl. Hoheit einigen Abbruch leiden kön-  
 „nen (m).“ Bereits am 8 März wurden die bei-  
 den Bürgermeister Palms und Kettler ihres Dien-  
 stes von dem Fürsten entsetzet. Da sie gar nicht  
 zur Verantwortung gezogen und ungehört ihre Cassa-  
 tion erhalten hatten, so wandten sie sich an die  
 Stände. Diese nahmen sich ihrer an, und brach-  
 ten bei dem Hofgericht eine Inhibition gegen den  
 fürstlichen Generalprocurator aus, sie nicht in ihrer  
 Function zu stören. Indessen konnten diese beiden  
 Bürgermeister ihr Amt nicht wieder antreten, weil  
 sie es nicht wagen durften, in die Stadt zurück zu  
 kommen. Sie waren nämlich gleich nach dem er-  
 zählten Vorfall mit genauer Noth den Händen des  
 gemeinen Mannes entkommen, und hielten sich, als

N 3

Flücht.

(m) Der Stadt Norden gründl. Anweisung p. 57 u. 58.



1724 Flüchtlinge in Emden auf. An ihrer Stelle setzte der Fürst Ludwig Wentebach, den jüngern, und Wilken ein. Auch wurden nachher die Rathsverwandten Solling und Storch suspendirt. Der Fürst ließ sich indessen durch die hofgerichtliche Inhibition nicht stören, und so blieben die abgesetzten Bürgermeister, obschon sie sich gleich nachher unbedingt submittiret hatten, bis 1725 außer Activität (n).

## S. 6.

Sobald die Emden Miliz Norden geräumet hatte, und die Bürgermeister Palms und Kettler geflüchtet waren, hatten der Amtsverwalter Kettler und der Bürgermeister Wentebach in Norden die Oberhand. Sie entwarfen eine Submissionssacte, die von dem gemeinen Mann und auch von sehr vielen angesehenen Bürgern unterschrieben war. Dies veranlaßte den Fürsten, die sämtlichen Unterthanen aufzufodern, dem löblichen Beyspiel der Stadt Norden, wie auch der Stadt Aurich und der fünf Ämter, Norden, Aurich, Behrum, Strickhausen und Friedeburg zu folgen, und sich den Kaiserlichen Decreten zu unterwerfen. Die Stände, welche damals, im März, grade auf dem prorogirten Landtage in Aurich versammelt waren, schlossen sich zur Aufrechthaltung der Landesverträge noch genauer an einander. Die Submission der Stadt Norden, sagten sie, könnte als eine extracomitialische Handlung um so viel weniger den Ständen präjudiciren, da die Unterschriften theils von dem Pöbel vollzogen, theils erzwungen worden. Eben diese Bewandniß hätte es mit den vor und nach eingegangenen Submissi-

(n) Der Stadt Norden gründliche Anweisung p. 13. 36. 46. 49.

missionsacten der Stadt Aarich und der vorbenann-<sup>1724</sup>  
 ten fünf Aemter. Man mußte sich also dadurch  
 nicht abschrecken lassen. Indessen wurde der Wunsch  
 bei den Ständen rege, daß Ruhe und Eintracht  
 wieder hergestellt werde. In ihrem Landtags-  
 schluß, den sie dem Fürsten mittheilten, drückten  
 sie sich unter andern so aus: „Wir wünschen die Ab-  
 „stellung der Irrungen zwischen Haupt und Glieder,  
 „allermassen die Stände es für eine sonderbare lan-  
 „desväterliche Neigung achten werden, wenn sie die  
 „Gnade haben möchten, von Ihro Durchl. die Be-  
 „schwerden punctatim zu vernehmen, und sich dar-  
 „auf der Gebühr nach salvo iure und den Accorden  
 „gemäß zu erklären.“ Sie setzten auch sogleich  
 eine Deputation an, die darüber mit den fürstlichen  
 Commissarien in Verhandlung treten sollte. Der  
 Fürst schlug aber dieses Ansuchen der Stände ab,  
 und hielt sich lediglich an die Kaiserlichen Decrete.  
 Dem setzten die Stände oder in deren Namen die  
 Administratoren die Execution der Schakungen in  
 den ganzen Lande wieder fort. Weil diese Schakun-  
 gen auch vorzüglich zur Bezahlung des rückständigen  
 Soldes der beiden preussischen Marinierbatail-  
 lonen verwendet werden sollte; so bewogen die Ab-  
 ministratoren den Oberstlieutenant von Fridag, ein  
 Commando dazu herzugeben. So wie der Fürst  
 dieses erfuhr, ritt er selbst nach Berumer Amt, wor-  
 in zuerst die Execution vorgenommen werden sollte.  
 Er ließ die Sturmglocken läuten, und auf Anhöhen  
 Theerwannen brennen. Dadurch versammelte er in  
 wenigen Stunden eine große Menge bewaffneter  
 Bauern. Mit diesen und mit den wenigen Solda-  
 ten, die er bei sich hatte, rückte er ohnweit Nesse  
 dem Oberstlieutenant am 1 May entgegen. Hier-  
 auf ließ ihn der Fürst durch einen Trompeter war-  
 nien,

1724nen, keinen Schritt weiter vorwärts zu thun. Die mißlichen Folgen, die die ernsthaften Maasregeln des Fürsten nach sich ziehen würden, bewogen den Oberstlieutenant sich zurückzuziehen. Wenn indessen der so notwendige De chbau, zu dessen Behuf die Schatzungen mit ausgeschrieben worden, endlich vollendet werden sollte: so mußte notwendig die ledige Landescasse wieder angefüllt werden. Daher ließ sich der Fürst einige Tage nachher bewegen, die Einziehung der Schatzungen, jedoch mit Vorbehalt seiner und der getreuen Unterthanen Gerechtfame zu erlauben (o).

## §. 7.

Wider die auf den König von Pohlen, als Churfürsten von Sachsen, und auf den Herzog von Braunschweig erkannte Commission waren die Stände bei dem Reichshofrath eingekommen. Sie waren aber unter dem 24. Jan. 1724 abschläglich beschieden. Von Seiten des Königs von Pohlen wurde nun der Vicekanzler, Georg Gottlieb Ritter, und von Seiten des Herzogs von Braunschweig der Hofrath und Hofgerichtsaffessor, Johann Joachim Köber, zu subdelegirten Commissarien ernannt. Diese machten dem Fürsten bekannt, daß sie einen bevollmächtigten Secretair vorläufig absenden wollten, um den Ständen die Citation auf eine legale Art zu insinuiren. Der Fürst schrieb hierauf unter dem 8. May einen Landtag auf den 19. May nach Aurich aus. Zu Folge des fürstlichen Ausschreibens sollten die Stände auf diesem Landtag die zu insinuirende Citation annehmen, eine Deputation, die im Namen der Stände sich von der Commission vernehmen lassen sollte, niedersehen, und zum Behuf der Commission den

(o) Landschaftl. Acten.

den Kostenpunct reguliren. Auf dem im März ge.<sup>1724</sup> gehaltenen Landtag hatten die Stände sich schon vereinbaret, von der kaiserlichen Commission keine Intimation anzunehmen. Zu dem Ende hatten sie wider das abschlägige Decret vom 24. Jan. 1724 restitutionem in integrum und eventualiter die Revision nachgesuchet. Hierauf waren sie noch zur Zeit nicht beschieden. Nun aber fügten die ordinaire Deputirten und Administratoren noch eine Recusation der kaiserlichen Commission wegen der Verwandtschaft und der Verbindung des fürstlichen Hauses mit Sachsen und Braunschweig nach. So lange hierauf kein kaiserl. Erkenntniß erfolgen würde, wollten sie sich keinesweges mit der Commission einlassen. Sie stellten dieses dem Fürsten vor, und baten das Landtagsauschreiben um so vielmehr wieder einzuziehen, weil die Insinuirung der Citation keine ständische Versammlung nothwendig machte, sondern den Administratoren, als Repräsentanten der Stände, geschehen könnte. Die damals in Emden zur Abnahme der Landrechnung versammelten Deputirten, und die zugleich anwesende ordinaire Deputirten und Administratoren befürchteten indessen, daß sich Deputirte auf den von dem Fürsten ausgeschriebenen Landtag einfinden würden. Sie ließen daher unter dem 12. May ein Placat abdrucken. Hierin führten sie aus, daß den Ständen nicht zugemuthet werden könne, die kaiserliche Commission eher anzuerkennen, bevor die kaiserliche Entscheidung auf ihre Ablehnungs- und Recusations-Schriften eingegangen wäre. „Es werden daher — so lautet der Schluß — alle Landes- eingeseffenen hiemit ernstlich ermahnet und gebeten, so lieb einem jeden seine eigene und des Vaterlandes Wohlfahrt seyn mag, diese unsere Declaration und Meinung, daß man nämlich dergleichen Landtage

N 5

„nicht

1724 „nicht halten könne, in reife Erwägung zu ziehen,  
 „und keiner solchen Landtagsversammlung zum offen-  
 „baren Nachtheil der ständischen Freiheit beizuwoh-  
 „nen, oder durch andere beizuwohnen zu lassen.“ Sie  
 konnten indessen leicht erachten, daß durch dieses  
 Placat sich nicht alle Eingefessenen würden abschrecken  
 lassen. Sie mußten vermuthen, daß aus den Städ-  
 ten Norden und Aurich und aus den Aemtern, die  
 sich submittiret hatten, Deputirte eintreffen würden.  
 Sie requirirten daher zwei Notarien, sich nach Aurich  
 zu verfügen, um wider alle Verhandlungen zu pro-  
 testiren. So drückten sie sich darin unter andern aus:  
 „Weil wir befürchten müssen, daß sich einige Ein-  
 „gefessenen durch Aufwiegelung der fürstlichen Offi-  
 „cianten bewegen lassen dürfen, unserer treuherzigen  
 „patriotischen Abmahnung unerachtet, einer ange-  
 „maßten Landtagshandlung beizuwohnen: Als wer-  
 „den die Notarien hiemit zu allem Ueberfluß ge-  
 „bührend requiriret, sich nach Aurich zu verfügen,  
 „daselbst in der angemasten Versammlung in unser  
 „aller Namen, und derjenigen, welche die rechtmässi-  
 „gen Stände ausmachen, wider alle Handlungen und  
 „Schlüsse zu protestiren.“ Auch diese Requisition  
 ließen sie durch den Druck allgemein machen. Sie  
 war von den ordinairn und extraordinairn Deputir-  
 ten aus der Ritterschaft, aus den dreien Städten  
 und acht Aemtern, wie auch von sämmtlichen Ab-  
 ministratoren unterschrieben. Nur die Deputirten  
 der Stadt Aurich, die gar zu nahe unter dem Ge-  
 schütz waren, durften es doch nicht wagen, so schlecht-  
 weg ihren Namen unter der Requisition zu stellen.  
 Der Bürgermeister Gremis setzte hinzu: *citra meum  
 praeiudicium*, und ein anderer Deputirter, Bengen:  
 ohne meinen Schaden. Die beiden andern Auricher  
 Comparenten, der Administrator Solling und der  
 Rathsh.

Rathsherr Diederich Ulrich Stürenburg, hatten aber<sup>1724</sup> beherzt sich ohne Zusätze unterschrieben. Aus dieser Requisition gehet denn auch zugleich hervor, daß damals sich nicht die mehresten, geschweige denn noch lange nicht alle Eingefessenen der Städte Norden und Aurich submittiret hatten. Wäre dieses Vorgeben des fürstlichen Ministerii gegründet, wie hätten die Deputirten der beiden Städte und der fünf Aemter es wagen dürfen, eine solche Requisition wider Willen ihrer Constituenten zu unterschreiben, und solche mit ihrer Namen Unterschriften abdrucken zu lassen? (p)

## §. 8.

Nichts ließen die Stände unversucht, um die dem König von Pohlen und dem Herzog von Braunschweig ertheilte Commission wendig zu machen. Sie glaubten, daß der Kaiser nicht befugt gewesen, die ausschreibende Fürsten des niederrheinisch-westphälischen Kreises von dieser Commission auszuschließen. Sie wandten sich daher mit einer desfallsigen Vorstellung an die Kreisdirectoren, an den Churfürst von Cöln, als Bischof von Münster, und an den Churfürsten von Pfalz, als Herzogen von Jülich und Bergen (q). Es gelang ihnen auch, daß diese Fürsten sich wirklich bei dem Kaiser beschwerten,

(p) Aus den abgedruckten Placaten, Requisitionen und den landschaftlichen Acten.

(q) Warum auch nicht an den König von Preußen, als Herzog von Cleve? Ohne Zweifel, weil der König mit in den ostpreussischen Streitigkeiten verwickelt war, weil der Fürst wider den König klagbar geworden, und wider ihn kaiserl. Vönamandate ausgebracht hatte. Die Stände konnten daher voraussehen, daß der Fürst den König als Commissarium recusiren würde.

1724schwerten, daß nicht ihnen die Commission aufgetragen war. Sie bezogen sich auf den 20. Artikel der Wahlcapitulation des damaligen Kaisers Carl VI. Der Kaiser behauptete dagegen, daß dieser Artikel hier gar keine Anwendung finden könnte, und es nach den Reichsgrundgesetzen und der Observanz von ihm abhinge, wem er eine solche Commission anvertrauen wollte. So wurden denn diese beide ausschreibende Fürsten und Directoren des niederrheinisch-westphälischen Kreises durch ein kaiserliches Rescript vom 10. August abschläglich beschieden (r).

(r) Sammlung der kaiserl. Patente.

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

Fünfter



## Fünfter Abschnitt.

§. 1. Die kaiserlichen subdelegirten Commissarien treffen in Zurich ein. Da die Stände sich nicht auf den Landtag einfanden, vielmehr wider die Commission protestiren, so wird die Commission in contumaciam eröffnet. §. 2. Auch wird von dem Kaiser das ständische Protestationspatent cassiret. §. 3. Inzwischen machet der Reichbau eine allgemeine ständische Versammlung nothwendig. Sämmtliche Stände finden sich auf diesen Landtag ein. Hier sondern sich sichtbar die Stände in zwei Factionen, in die neuen und alten Stände oder Reniteuten ab. Letztere erklären sich zur Annahme der kaiserl. Commission, und unter derselben Leitung zur Abstellung aller vorschwebenden Irrungen, doch unter der Vorbedingung, daß die Landesverträge zum Grunde gelegt werden sollten. Diese Erklärung wird von dem kaiserlichen Ministerio, welches von den kaiserlichen Decreten nicht abweichen will, verworfen. Auch beharren die neuen Stände auf eine unbedingte Submission. §. 4. Der Fürst schließt den fast dreißig Jahre angehaltenen und bisher immer prolongirten Landtag, und ertheilet unter Protestation der alten Stände, einen Landtagsabschied. §. 5. Die Generalstaaten ermahnen nochmalen den Fürsten und die Stände, die Streitigkeiten in der Güte beizulegen, verwenden sich für die Stände bei dem Kaiser, und verstärken ihre Garnison in Emden. §. 6. Dagegen verwendet sich der König von England für den Fürsten bei dem König von Preußen. §. 7. Der Kaiser verwirft die von den Ständen interponirte Appellation, befiehlt eine unbedingte Unterwerfung der erlassenen Decrete bei Verlust aller Würden, Freiheiten, und bei Strafe Leibes und Lebens, und erkennet ein Auriatorium auf den König von Schweden, als Herzog von Pommern.

## §. 1.

So sehr sich auch die ordinaire Deputirten und Administratoren im Namen der Stände wider die kaiserliche Commission sträubten, so wenig richteten sie aus. Denn der Kaiser hatte sich fest vorgesetzt, von den erlassenen Decreten nicht abzuweichen. Er wollte sie zur Execution bringen. Indessen hatte doch das am 12. May abgelassene ständische Patent die Wirkung, daß sich nur wenige Deputirte aus Norden, Zurich und einigen Aemtern auf dem Landtag am 19. May in Zurich einfanden. Diesen wurde die Citacion der kaiserlichen Commission insinuiret.